

beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 1619/21



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Freie Sachsen  
Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Martin Kohlmann  
Brauhausstr. 6, 09111 Chemnitz

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Staatskanzlei Dresden  
Archivstr. 1, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Unterlassen von Äußerungen in der Presse

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht May, den Richter am Verwaltungsgericht Leonard, den Richter am Verwaltungsgericht Wefer die ehrenamtliche Richterin Busch und die ehrenamtliche Richter Dittrich aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Februar 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt vom Sächsischen Ministerpräsidenten die Unterlassung bestimmter Äußerungen.

Der CDU-Stadtverband der Stadt Freiberg veranstaltete am 17. August 2021 ein Bürgerforum zur Entwicklung der Corona-Pandemie und über die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen staatlichen Maßnahmen. An diesem nahm der Ministerpräsident des Freistaat Sachsen teil, der auch Vorsitzender des CDU Landesverbandes Sachsen ist. Vor dem Veranstaltungsort versammelten sich Demonstranten, die mit Trommeln, Bannern und Schildern ihren Protest gegen die Politik zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zum Ausdruck brachten. Als der Ministerpräsident die Veranstaltung verlassen wollte, bedrängten die Demonstranten unter lautstarkem Protest sein Fahrzeug und die Begleitfahrzeuge zunächst an der Abfahrt. Erst als Polizei sie zurückdrängte, konnten die Fahrzeuge den Ort verlassen. Dabei wurde eine Polizistin verletzt. Der Regierungssprecher teilte an hierzu bei der Staatskanzlei anfragende Pressevertreter mit, dass der Ministerpräsident erklärt habe „Unter dem Namen „Freie Sachsen“ sammeln sich gewaltbereite Reichsbürger und Rechtsextreme. Wir müssen uns diesen Leuten entgegenstellen und ihnen keinen Raum geben, denn sie wollen unsere friedliche Art des Zusammenlebens stören. Ohne Respekt und Toleranz ist kein Zusammenleben möglich. Bei der anstehenden Bundestagswahl haben wir Sachsen alle die Möglichkeit abzustimmen. Wenn die Mehrheit zu leise ist, wird die Minderheit zu laut, so hat es Norbert Lammert formuliert. Keine Stimme den Parteien, die spalten und Hass säen - wir Sachsen müssen positiv Denkende und dem Allgemeinwohl verpflichtete Abgeordnete in den Deutschen Bundestag wählen. - Freiberg ist eine liebeswerte Bergstadt mit einer engagierten Bürgerschaft. Wir lassen nicht zu, dass Extremisten der Stadt und den Bürgern schaden.“ Dies wurde in Berichten über die Verletzung einer Polizistin in der "Freien Presse" und der "Bild"-Zeitung wiedergegeben.

Die Klägerin hat am 26. August 2021 Klage erhoben und macht geltend, sie sei eine Partei, die am öffentlichen Meinungswettkampf teilnehme und den Antritt zu Wahlen auf Landesebene beabsichtige. Sie trägt vor, Herr Kretschmer habe durch seine Äußerungen als Ministerpräsident gegen die Neutralitätspflicht und das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen. Es stehe dem Ministerpräsidenten nicht zu, eine Partei zu diffamieren und dazu aufzurufen, „ihr keinen Raum zu geben“ oder zu behaupten „sie wolle unsere friedliche Art des Zusammenlebens zerstören“. Dabei handle es sich um eine parteipolitische Stimmungsmache, die sich die Klägerin von einem zur Neutralität verpflichteten Ministerpräsidenten nicht gefallen lassen müsse. Die Äußerung „Keine Stimme für Parteien, die spalten und Hass säen“ sei ein direkter, im Zusammenhang mit der Klägerin stehender Wahlauf Ruf, der offensichtlich gegen die Neutralitätspflicht verstoße, deren Wirkung langfristig zu betrachten sei und in die Chancengleichheit der Parteien eingreife. Sie befürchte, dass er Behauptungen dieser Art in Zukunft wieder aufstellen werde, zumal er sie nicht widerrufen habe. In der mündlichen Verhandlung wurde für die Klägerin weiter vorgetragen, dass sich eine Wiederholungsgefahr bereits daraus ergeben würde, dass keine Unterlassungserklärung abgegeben worden sei.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, zukünftig die Behauptung zu unterlassen, "Unter dem Namen ' Freie Sachsen' sammeln sich gewaltbereite Reichsbürger und Rechtsextremisten",

den Beklagten zu verpflichten, zukünftig die Äußerung zu unterlassen, in direktem Bezug zu der Partei Freie Sachsen zu behaupten, „Wir müssen uns diesen Leuten entgegenstellen und ihnen keinen Raum geben, denn sie wollen unsere friedliche Art des Zusammenlebens stören“, sowie aufzufordern „Keine Stimme für Parteien, die spalten und Hass säen“ zu geben, soweit damit unmittelbarer Bezug auf die Freien Sachsen genommen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei bereits unzulässig, da es am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich Herr Kretschmer in Zukunft wiederholt in gleicher Form äußern werde. Zudem sei die Klage unbegründet, da kein Verstoß gegen das Recht auf politische Chancengleichheit gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG vorliege. Die Äußerung sei nicht in seiner amtlichen Funktion des Ministerpräsidenten getätigt worden. Als Parteipolitiker unterliege er nicht der Neutralitätspflicht. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus der Verwendung der Amtsbezeichnung in der übermittelten Äußerung und der Übermittlung dieser durch den Regierungssprecher. Die Verwendung der Amtsbezeichnung sei noch kein Indiz für

die Inanspruchnahme der Amtsauctorität. Bei der Übermittlungsform durch den Regierungssprecher sei zu berücksichtigen, dass die Vertreter der Presse den Ministerpräsidenten in seiner Doppelrolle als Inhaber des Regierungsamtes und als Parteipolitiker wahrnehmen und Anfragen nicht strikt nach den einzelnen Sphären „Ministerpräsident“, „Parteipolitiker“ und gegebenenfalls „Privatperson“ trennten. Sie richteten sich in der Regel an die Stelle, bei der sie schnellstmöglich eine Antwort erwarten. Aus dem gewählten Kommunikationskanal „Regierungssprecher“ könne nicht geschlossen werden, dass die Pressevertreter Herrn Kretschmer gerade in seiner Funktion als Ministerpräsident in Anspruch nehmen wollten.

Aber selbst wenn die streitgegenständlichen Äußerungen amtliche Aussagen darstellen würden, sei das Recht der Klägerin auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG nicht verletzt. Es gehöre zu Amtspflichten des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Gesetze zu wahren. In Erfüllung seiner Pflicht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen sei er befugt, in öffentlichen Auseinandersetzungen über Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind oder sein können, die verfassungsmäßige Ordnung zu gefährden. Seine Einschätzung beruhe auf einer hinreichend tatsächlichen Grundlage. Die streitgegenständlichen Äußerungen enthielten Wertungen und Aufforderungen die neutral gefasst seien und sich nicht konkret auf die Klägerin bezögen. Schließlich seien die Äußerungen selbst dann nicht zu beanstanden, wenn sich die mit ihnen umfassten Appelle und Wertungen auf die Klägerin bezögen. Das Landesamt für Verfassungsschutz stufe die Klägerin als „erwiesen extremistische“ und „verfassungsfeindliche Bestrebung“ ein, deren „Tätigkeiten objektiv geeignet sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder einzelne ihrer zentralen Wesenselemente zu beseitigen oder zu beeinträchtigen“. Vor diesem Hintergrund sei der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen dazu berechtigt sowie in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflichten verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung vor Angriffen der Klägerin zu schützen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akte verwiesen, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, sie konnte insbesondere gegen den Beklagten gerichtet werden, denn die beklagte Gebietskörperschaft ist Passivlegitimiert. Geltend gemacht wird, dass die

streitgegenständlichen Äußerungen des Ministerpräsidenten in amtlicher Eigenschaft abgegeben wurden. Ein solches Handeln läge vor, wenn ein Amtsträger von Möglichkeiten Gebrauch macht, die ihm nur kraft seines Amtes zustehen. Insoweit wäre eine Äußerung eines Ministerpräsidenten, die dieser in amtlicher Eigenschaft abgegeben hat auch dem Beklagten zuzurechnen. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass Amtsträgern außerhalb ihres Amtes das politische Engagement und die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung mit Blick auf ihren allgemeinen Status und das ihnen als Person zustehende Grundrecht der Meinungsfreiheit und ihr Recht, insbesondere auch in einem Wahlkampf für die Programmatik der eigenen Partei einzustehen, nicht in unzumutbarer Weise eingengt werden dürfen. Im Hinblick auf die Verlautbarung der Äußerung durch den Regierungssprecher ist ein amtlicher Bezug indes hier nicht auszuschließen, auch wenn konkreter Anlass ersichtlich eine Parteiveranstaltung war und sich der beanstandete Inhalt vor allem auf eine damals bevorstehende Wahl bezog. Eine parteiergreifende Äußerung eines Regierungsmitglieds würde dann gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstoßen, wenn sie unter Einsatz der mit dem Regierungsamt verbundenen Ressourcen oder unter erkennbarem Bezug auf das Regierungsamt erfolgt (z.B. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urt. v. 24. November 2020, StGH 6/19). Beides kommt nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten hier in Betracht. Eine schlussendliche Zuordnung wäre jedoch keine Frage der Statthaftigkeit einer Klage gegen die Gebietskörperschaft, sondern ihrer Begründetheit. Die Klage ist mithin als ein auf eine Handlung - hier ein Unterlassen - gerichtete Leistungsklage zulässig, dabei bedarf es keiner abschließenden Vertiefung, ob sich der Unterlassungsanspruch aus dem allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch oder einer entsprechenden Anwendung von § 1004 BGB im öffentlichen Recht ergeben könnte.

Die allein auf zukünftiges Unterlassen gerichtete Klage ist jedoch nicht begründet. Dabei bedarf es in diesem Fall keiner weitergehenden Vertiefung, ob ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Klägerin oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt sein könnte und ob dieser dem hier beklagten Hoheitsträger zurechenbar ist. Es bedarf damit auch keiner Erwägungen zu der Frage, inwieweit die beanstandeten Äußerungen Werturteile oder Tatsachenbehauptungen darstellen würden und welche rechtlichen Folgerungen hieraus zu ziehen wären. Die Klage wäre nur dann begründet, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, mithin eine konkrete Wiederholungsgefahr bestünde. Dies würde beachtliche Hinweise darauf voraussetzen, dass eine gleiche Handlung erneut zu befürchten wäre. Eine solche konkrete Wiederholungsgefahr vermochte die Kammer jedoch nicht festzustellen, sie ergibt sich weder aus dem Vortrag der Klägerin noch sind Gründe für eine solche Annahme sonst ersichtlich.

Eine Wiederholungsgefahr ergibt sich offensichtlich nicht schon daraus, dass die Beklagtenseite keine - strafbewehrte - Unterlassungserklärung abgegeben hat, denn Erfordernis bzw. die Möglichkeit einer solchen würde naturgemäß eine relevante Wiederholungsgefahr ebenfalls voraussetzen. Im Übrigen scheint dem hier maßgeblichen öffentlichen Recht das zivilrechtlich anerkannte System (strafbewehrter) Unterlassungserklärungen schon deswegen eher fremd zu sein, weil aus solchen keine relevanten Folgerungen zu ziehen sein dürften.

Die von der Klägerin geltend gemachte Möglichkeit, dass sich ein Amtsträger des Beklagten in einer ähnlichen Situation erneut in ähnlicher Weise äußern könnte, genügt für die Annahme der erforderlichen konkreten Gefahr einer Wiederholung indes nicht. Auch der Umstand, dass bei weiteren Wahlen aufgerufen werden könnte, keine Parteien zu wählen, die spalte und Hass säen würde, bleibt abstrakt und würde allenfalls die Annahme einer hier nicht relevanten allgemeinen Gefahr begründen können. Die von der Klägerin inkriminierte Äußerung des Ministerpräsidenten war zur Überzeugung der Kammer allein Folge einer im Kern unstrittig sehr besonderen Situation, von der er auch selbst betroffen war. Sie fußt in Ereignissen zu einer Parteiveranstaltung zum nur noch am Rand relevanten Pandemiegeschehen wie auch eines Wahlkampfes zu der inzwischen abgeschlossenen Bundestagswahl vom September 2021. Die Klägerin macht zudem nicht geltend, dass sie Begebenheiten in genau dieser Art künftig anzustreben beabsichtigt. Es scheint auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass erneut die Verletzung eines Polizisten am Rande einer derartigen Veranstaltung zu entsprechendem öffentlichen Interesse führt. Weiter mangelt es an einem Hinweis darauf, dass sich diese Situation so oder auch nur ähnlich wiederholt, die Person des Ministerpräsidenten sich dergestalt äußern würde und ein Pressesprecher des Beklagten zur Weitergabe einer solchen wie der hier beanstandeten Äußerung veranlasst werden könnte.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen. Die Berufung gegen das Urteil ist nicht zuzulassen (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO), da Gründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die

Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
May

RiVG Leonard ist wegen  
Urlaubs an der Beifügung der  
Unterschrift gehindert

Wefer

May

## BESCHLUSS

vom 28. Februar 2023

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.  
May

RiVG Leonard ist wegen  
Urlaubs an der Beifügung der  
Unterschrift gehindert

Wefer

May

*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte  
elektronische Signatur beglaubigt.*

*Dresden, den 28.03.2023*

*Verwaltungsgericht Dresden*

*Görlach*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*



